

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/020/2022

öffentlich

| | |
|--|--------------------------------|
| Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Buchholz, Frank | Datum: 21.07.2022 Az.: 50-3 |
|--|--------------------------------|

| Beratungsfolge | Termine | Art der Entscheidung |
|-----------------|------------|----------------------|
| Sozialausschuss | 01.09.2022 | Kenntnisnahme |

Rechtliche Betreuung: Reform des Betreuungsrechts

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Sozialausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Sozialamt
Bearbeiter/in: Buchholz, Frank

Datum: 21.07.2022
Az.: 50-3

Rechtliche Betreuung: Reform des Betreuungsrechts

Anlass der Vorlage:

Inkrafttreten des „Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ am 01.01.2023.

Sachverhaltsdarstellung:

Eine rechtliche Betreuung (§§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) kann vom Amtsgericht beschlossen werden, wenn eine volljährige Person aufgrund Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu regeln.

Zum betroffenen Personenkreis zählen Menschen mit kognitiven Defiziten (geistige Behinderung, psychische Erkrankung, Demenz), aber auch suchtkranke und persönlichkeitsgestörte Personen.

Im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde Kreis Mettmann (d.h. ohne die großen kreisangehörigen Städte Ratingen und Velbert, die die Aufgabe selbst wahrnehmen) besteht für ca. 5.000 Personen eine rechtliche Betreuung, das entspricht ca. 1,5 v.H. der volljährigen Bevölkerung.

Die rechtliche Betreuung Volljähriger löste am 01.01.1992 das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene ab; an die Stelle der „Entmündigung“ durch Vormundschaft trat die „rechtliche Stellvertretung“ durch Betreuung.

Betreuungen werden entweder ehrenamtlich (vor allem durch Angehörige) oder, falls keine ehrenamtliche Betreuungsperson zur Verfügung steht, von berufsmäßigen Betreuerinnen und Betreuern geführt. Berufsmäßig Betreuende sind entweder bei einem Betreuungsverein angestellt oder selbständige Gewerbetreibende.

Das Betreuungsrecht wurde seit seiner Einführung in mehreren Änderungsgesetzen verändert. Die letzte umfangreichere Änderung im Jahr 2014 (Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsstelle) hatte zur Folge, dass die Betreuungsgerichte die Betreuungsstelle grundsätzlich in jedem Verfahren anhören. Durch diese Beteiligung der Betreuungsstelle soll insbesondere der Vorrang anderer Hilfen sichergestellt werden. Zur Kompensation des gestiegenen Arbeitsvolumens und der erweiterten Aufgabenstellung wurden die Planstellen 2015 in der Sachbearbeitung auf 6 aufgestockt.

Am 01.01.2023 tritt mit dem „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ die bisher umfangreichste Reform in Kraft.

Hierbei werden zahlreiche Vorschriften innerhalb des BGB – Abschnitt 3 Vormundschaft, rechtliche Betreuung, Pflegschaft – neu formuliert und/oder neu nummeriert.

Für das BGB stellt dies die umfassendste Änderung seit seinem Inkrafttreten am 01.01.1900 dar. Während die Vorschriften zur Vormundschaft um 75 v.H. reduziert werden, werden die Vorschriften zur rechtlichen Betreuung nahezu verdreifacht.

Die inhaltlichen Änderungen sind im Wesentlichen:

- Einführung eines Ehegatten-Vertretungsrechts: Ehegatten werden für längstens 6 Monate berechtigt, Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten vertretungsweise füreinander zu treffen. Die Prüfung, ob die Vertretung durch den Ehegatten zulässig ist, muss der behandelnde Arzt vornehmen und dokumentieren. Hiermit soll auch eine Entlastung der Betreuungsgerichte erreicht werden, weil viele Betreuungsverfahren durch Krankenhäuser eingeleitet werden.
- Stärkung der Stellung der betroffenen Person im betreuungsgerichtlichen Verfahren: Die Wünsche der betroffenen Person sollen im Hinblick auf das „ob“ und „wie“ einer Betreuerbestellung sowie auf die Auswahl der Betreuungsperson sollen konsequenter als bisher berücksichtigt werden. Hier werden insbesondere die Betreuungsstellen im Rahmen der „Sozialgutachten“ gefordert werden.
- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Personen: Der Betreuer hat die betreute Person künftig bei der Umsetzung ihrer Vorstellungen zu unterstützen; auch, wenn hierdurch eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse zu befürchten ist. Die Hürden für eine Verweigerung dieser Unterstützung werden nach der Gesetzesbegründung hoch angesetzt (erhebliche Gefährdung von Gesundheit oder Vermögen).
- Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer werden grundsätzlich durch die Betreuungsstelle an die ortsansässigen Betreuungsvereine bekannt gegeben. Hierdurch soll ein besserer Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Betreuungsvereine erreicht werden. Die Reform sieht hier eine qualitative Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung vor.
- Betreuungsvereine erhalten für die – auch bisher bereits geleistete – Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer einen Anspruch auf ausgleichende Finanzierung durch das Land. Die genauen Details befinden sich aktuell noch in der landesrechtlichen Klärung.
- Einführung eines Zulassungsverfahrens für berufliche Betreuerinnen und Betreuer: Erstmals werden Kriterien zur erforderlichen Sachkunde und persönlichen Eignung definiert. Hierdurch soll eine Professionalisierung und Qualitätsverbesserung der Arbeit beruflicher Betreuerinnen und Betreuer erreicht werden. Die Betreuungsstelle ist zuständig für die Prüfung und Entscheidung über die Berufszulassung.
- Einführung eines neuen Instruments zur Betreuungsvermeidung: Im Rahmen einer sogenannten „erweiterten Unterstützung“ kann die Betreuungsbehörde bereits im Vorfeld einer Betreuung Hilfen installieren bzw. organisieren. In Nordrhein-Westfalen (und anderen Bundesländern) wird die Wirksamkeit dieses Instrument zunächst in einem Modellprojekt untersucht und danach über die flächendeckende Einführung entschieden. Die Ergebnisse der Modellvorhaben sollen ggf. Grundlage weiterer gesetzgeberischer Aspekte werden.

Durch die neue Aufgabe der Betreuerzulassung, aber auch durch eine noch häufigere Einbindung in Entscheidungen des Betreuungsgerichts ist in der Betreuungsstelle mit einem erhöhten Arbeitsvolumen zu rechnen. Eine Kompensation durch personelle Verstärkung erscheint unumgänglich und wird derzeit zusammen mit dem Organisationsbereich geprüft.